

Leistung

Stornoschutz bei Nichtbesuch der Veranstaltung*

Ersatz der Ticketstornokosten	bis zum gewählten Ticketpreis
-------------------------------	-------------------------------

* Für bereits vor Versicherungsabschluss gebuchte Eintrittskarten beginnt der Versicherungsschutz erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis).

Prämie pro Person

Ticketpreis bis	Prämie
€ 50,-	€ 2,-
€ 100,-	€ 4,-
€ 200,-	€ 7,-
€ 350,-	€ 12,-
€ 500,-	€ 19,-
€ 750,-	€ 26,-
€ 1.000,-	€ 36,-
€ 1.500,-	€ 49,-
€ 2.000,-	€ 69,-

Der Versicherungsschutz gilt für eine Veranstaltung oder für eine Veranstaltungsreihe (Dauerkarte, Abonnement). Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den Eintrittskarten-Stornoschutz 2009 (ERV-VB Eintrittskarten 2009, siehe Seite 2). Die Versicherungsleistung ist subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden. Europäische Reiseversicherung AG. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Versicherte Gründe für Stornierung

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser die gebuchte Veranstaltung unerwartet nicht besuchen können:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (bestehende Leiden sind versichert, wenn sie unerwartet akut werden);
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen;
- Schwangerschaft, wenn diese nach Veranstaltungsbuchung festgestellt wurde;
- schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Hochwasser, Sturm) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf der direkten Anreise zur Veranstaltung.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht,

- für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
- für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
- wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenn Sie die gebuchte Veranstaltung nicht besuchen können, verständigen Sie bitte das Service Center der Europäische (per Fax, Post, E-Mail oder Online-Schadensmeldung). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Veranstaltungstermin, Stornogrund, Rechnung der gebuchten Veranstaltung und Versicherungsnachweis sowie die nicht genutzten Eintrittskarten im Original. Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Das Schadensformular können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Europäische Reiseversicherung AG
 Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
 Service Center: Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at
 Online-Schadensmeldung unter www.europaeische.at

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den Eintrittskarten-Stornoschutz 2009 (ERV-VB Eintrittskarten 2009)

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis festgelegte Personenkreis.

Artikel 2 Wann gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt für eine Veranstaltung oder für eine Veranstaltungsreihe (Dauerkarte, Abonnement).
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Versicherungsabschluss und endet mit der Einlösung der Eintrittskarte, spätestens mit Veranstaltungsbeginn.

Artikel 3 Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

1. Die Versicherung muss vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen werden.
2. Für bereits vor Versicherungsabschluss gebuchte Eintrittskarten beginnt der Versicherungsschutz erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 5 beschrieben).

Artikel 4 Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 5 Was ist versichert und wie hoch ist die Entschädigung?

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Preis der Eintrittskarte (inkl. Gebühren) oder bei Dauerkarten/Abonnement den anteiligen Preis (inkl. Gebühren) für jede nicht besuchte Veranstaltung, sofern der versicherten Person aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Veranstaltungsbesuch nicht zumutbar war:
 - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person oder deren Familienangehöriger. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 6, Pkt. 8.) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
 - 1.2. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach Buchung der Eintrittskarte festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Buchung der Eintrittskarte festgestellt, gilt der Versicherungsschutz nur bei Auftreten schwerer Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein);
 - 1.3. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 1.4. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug der versicherten Person auf der direkten Anreise zum Veranstaltungsort, wenn dadurch die gebuchte Veranstaltung nicht besucht werden kann.
2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und zusätzlich für folgende gleichwertig versicherte, die versicherte Person begleitende Personen:
 - Familienangehörige der betroffenen versicherten Person;
 - pro versichertem Ereignis maximal drei weitere Begleitpersonen.Gleichwertig versichert ist, wer für den Versicherungsfall beim Versicherer ebenfalls versichert ist.
3. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 6 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

1. für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
2. für Ereignisse, die mit Kriegereignissen jeder Art zusammenhängen;
3. für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
4. für Ereignisse, die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
5. für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

6. für Ereignisse, die durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
7. für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
8. wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens siehe Art. 5, Pkt. 1.1.);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
9. wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
10. wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
11. wenn der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 7, Pkt. 8.) die Unfähigkeit des Veranstaltungsbesuch nicht bestätigt.

Artikel 7 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
3. den Versicherer umfassend schriftlich über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
4. dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
6. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
7. die Eintrittskarte im Original unverzüglich beim Versicherer einzureichen. Wurde der versicherten Person noch keine Eintrittskarte im Original ausgehändigt oder handelt es sich um ein/e Dauerkarte/Abonnement, hat die versicherte Person die Buchungsbestätigung des Veranstalters einzureichen und die Nichtinanspruchnahme der Eintrittskarte schriftlich zu bestätigen;
8. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;
9. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte;
 - vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Mutter-Kind-Pass, Sterbeurkunde).

Artikel 8 Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9 Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10 Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 11 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.